

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chem der Credit des Land- und Häuserbesitzers verlust, durch einen tollen Streich vernichtet. Wer einmal eine Generalpfändung, mithin auf alle fruchtbare Theile seines Schuldners Haab und Gut erhalten hat, dem kann eine nachwärtige Pfändung auf einen speziellen Theil desselben nimmehr vorgehen, indem nach jedem gesunden logischen Begriff, die Spezies stets in dem Genuss begriffen ist.

Der Vorzug, von dem unter diesen beyden Numern die Rede ist, kann sich also nur auf den beweglichen Effekt oder die Ansprache, die einem Gläubiger als Hinterlage zu seiner Sicherheit wirklich de manu ad manum übergeben ist, und Faustpfand heißt, beziehen; dieses aber muß zur Vermeidung aller schiffen Missdeutung, bestimmter ausgedruckt werden.

A c h t e r A b s c h n i t t.

In diesem Abschnitt ist der Unterschied von speziellen und generellen Leibhaftien oder Verhaftsbefehlen des Schuldners anzugeben, unterlassen worden: als 1. der Distrikts-Leibhaft von dem Distriktsgericht; 2. der Kantons-Leibhaft von dem Cantonsgericht; 3. der Leibhaft in ganz Helvetien, von der Vollziehung oder der obersten Rechtsbehörde in Helvetien erstellt.

Eine einzige besondere Bemerkung habe ich über diesen wohl ausgearbeiteten Abschnitt zu machen, in Bezug auf den §. 131, wo von den Anzeig des verhafteten Schuldners durch die Gläubiger, die Rede ist. Diesem möchte ich beysezzen: daß nach dem Verhältniß ihrer Ansprachen, die Gläubiger ihren Beitrag zur Verpflegung des verhafteten Schuldners beyschiesen sollen.

Auf diese Bemerkungen hin, kann auch ich als Mitglied der zur Prüfung dieser acht, die Betreibungsform betreffenden Beschlüsse, niedergesetzten Commission, nicht anders als einsweilen, bis sie verbessert sind, auf deren Verwerfung antragen.

Der Beschluss wird ohne Discussion verworfen.

S e n a t, 3. J u l i.

Präsident: Usteri.

(Aus Versehen ist die Sitzung vom 4. Juli vor dieser gedruckt worden.)

Hoch wird Präsident, Badoux französischer Sekretär und Frasca Saalinspektor.

Der Beschluss über die Häusler wird verlesen und der mit Untersuchung des früheren Beschlusses über

diesen Gegenstand beauftragten Commission übergeben.

Eine Petition aus dem C. Luzern, gegen die Vertagung der Räthe wird verlesen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluss angenommen, den wir schon geliefert haben. (S. S. 349)

S e n a t, 5. J u l i.

Präsident: Hoch.

Die Discussion über den Beschluss, welcher die Polizey des Fleischverkaufs betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission findet, daß der Beschluss des grossen Raths sehr gute Verordnungen in Rücksicht der Vorsorg für die Gesundheit bei Verkauf des Fleisches enthält. Was die vorgeschlagene Polizey des Fleischverkaufs betrifft, so findet die Commission wesentliche Veränderungen und Zusätze erforderlich, besonders auch gänzliche Unterlassung der Preisbestimmung; auch zeigen sich einige Redaktionsfehler.

Wenn nach dem Antrag, den die Commission Ihnen macht, diesen Beschluss zu verwirfen, solcher dem grossen Rath zurückgesandt wird, so ist zu erwarten, daß folgende Veränderungen zweckmäßig befunden werden:

1. Art. Diejenigen, so eigenhümliches Mezzrecht besitzen, werden keine Erlaubnisscheine von der Municipalität zu haben benötiget seyn, indem solche dadurch ihr Recht verlieren würden, falls man es ihnen abschläge: also nur Anzeige, daß solche Besitzer oder jemand in ihrem Namen diez Mezzrecht fortsetze, wird statt haben. Hingegen diejenigen Bürger, welche diesen Erwerb anfangen wollen, sollen Erlaubnisscheine und Anweisung eines Platzes von der Municipalität zum Verkauf, haben.

(Die Forts. folgt.)

M a n n i g f a l t i g k e i t e n.

Auszug eines Schreibens von Genua den 3. Juli. — Da unsere, seit der unglücklichen Belagerung von Genua gestockten Verbindungen jetzt durch das Einrücken der fränkischen Armee am 24. Juni wieder eröffnet sind, so habe ich das Vergnügen Ihnen unter diesem Umschlag den Beschluss des fränk. Ministers Deleani mitzuteilen, laut welchem derselbe nach der Instruktion des ersten Consuls sieben Mitglieder ernannt hat, welche eine außerordentliche Commission bilden sollen, die gestern installirt worden ist. Die Commission wird

von dem fränkischen Minister präsidirt, und hat den Auftrag eine Consulta von 30 Mitgliedern zu erwählen. Wenn die neuen Wahlen den schon getroffenen gleich kommen, so werden wir von dieser Seite nichts mehr zu wünschen haben.

Der für Italien geschlossene Waffenstillstand ließ ans vieles für einen baldigen Frieden hoffen, allein diese Hoffnung vermindert sich mit jedem Tag; und der Abmarsch des größten Theils der französischen Armee nach der Lombardie läßt uns den Ausgang der Feindseligkeiten nur zu sehr befürchten.

Anstatt, daß die während der Belagerung ausgebrochene Epidemie jetzt nachlassen sollte, nimmt dieselbe täglich zu, so daß wöchentlich zwischen 5 bis 600 nur in der Stadt dahin sterben.

A n k ü n d i g u n g e n .

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und für Bürger. 8. Bern b. G. Stämpfli, Buchdr. 1800. — Die Subcription auf dieses Werkgen, von dem wir einen Probebogen vor uns haben, ist bis zum 20. Heumonat offen, der Preis wird ungefähr 2 Franken seyn. — „Dieser Auszug, welcher bis zum May 1800 geht, hat zur Absicht, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrifft, oder nur auf den Augenblick paßte, und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, bloß die eigentlich gezezlich en Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammen zu ordnen und dabei sowohl das Aufschlagen als das alltägliche Entgegenhalten mit dem Zageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für ersteres war die alphabetische Ordnung unumgänglich nöthig, und für letzteres die Anfahrung aller Daten.“ Hier ein kleiner Artikel zur Probe:

A g e n t e n .

Der Distriktsstatthalter nennt für jedes Dorf, oder Sektion der Stadt, einen Agent, dieser zieht dann in wichtigen Fällen noch zwey Gehülfen bey, die er beim Antritt seines Amtes selbst wählt. Helv. Staatsverf. §. 104. 105.

Sie können keine Schuldbetreibungen verrichten.
7. Herbstm. 1799.

Die Agenten und ihre Gehülfen sollen künftig aus der Zahl der Municipalbeamten genommen,

und für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte von den Gemeinden entschädigt werden. 11. Weinm. 1799. Nur diejenigen, welche vor obigem Gesetz in die Municipalität gewählt wurden, können die Agentenstellen ausschlagen. 8. April 1800.

Plan einer helvetischen Schulmeister-Bibliothek, als eines nützlichen Handbuchs für Lehrer in den untern und Ländschulen Helvetiens; herausgegeben von Joh. Rudolph Steinmüller, Pfarr. in Gais, Kanton Tessin. — Diese Schulschrift, wovon alle Vierjahre regelmäßig ein Heft von 8 bis 10 Bogen in des Verfassers eigenem Verlag herauskommen, und nicht höher als 30 Fr. gehestet zu schenken kommen soll, wird sich über nachstehende Gegenstände ausdehnen:

1. Aussätze über alle Gegenstände des untern Schulunterrichts in Helvetien.
2. Aussätze über Schulmethode.
3. Materialien zum Diktieren.
4. Ganze Aussätze und Auszüge aus denselben; die verschiedenen Verbesserungen der schweizerischen Primar- und Ländschulen unter unserer veränderten Staatsverfassung, betreffend: Auszüge aus den Verhandlungen der Erziehungsräthe verschiedener helvetischer Cantone; Abriß vom Zustand der Schulen und Lehrmethoden in vorigen Zeiten; Relationen über den Zustand einzelner nachahmungswürdiger und guter, oder auch äußerst schlechter und fehlerhafter Schulen, von Schullehrern und Schulaufsichtern.
5. Ueber Schulmeister-Seminarien; oder vielmehr was wir Schweizer zur Erziehung dieser, wenigstens zu zweckmäßigerer Bildung unserer Schullehrer thun könnten und sollten? — Ueber Schulmeister-Conferenzen und Correspondenzen; über Schulmeister-Lesebibliotheken, u. dgl.
6. Schulanfragen und Schulanekdoten; kurze Lebensbeschreibungen merkwürdiger und verdienstvoller helvetischer Schulmeister und Schulräthe.
7. Rezessionen aller neuen Schulschriften, die auf das untere helvetische Schulwesen einigen Bezug haben.

Grosser Rath, 14. Jul. Beschluss, der die Ausloosung dreyer Representanten jedes Cantons, zum constitutionellen Austritt eines Drittheils des grossen Raths, für den kommenden 1. Aug. festsetzt.

Senat, 14. Jul. Nichts von Bedeutung.

Beyde Räthe beglückwünschen durch Abordnungen den fränkischen Minister.